

1. Allgemeines

Die X-Light and Sound GmbH vermietet für Ausstellungs-, Fest- und Sport- zwecke auf nach Grösse eines Anlasses abgestimmte Veranstaltungstechnik und dazugehöriges Zubehör.

Die X-Light and Sound GmbH übernimmt in keiner Form die Funktion eines Veranstalters. Verantwortlicher Veranstalter des Anlasses ist der Kunde oder sein Auftraggeber.

Die vorliegenden AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem jeweiligen Mieter / Besteller (nachfolgend: Kunde) und der X-Light and Sound GmbH. Die vorliegenden AGB gelten ausschliesslich.

Allfällige Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, ausser die X-Light and Sound GmbH habe im Einzelfall ausdrücklich abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Die von der X-Light and Sound GmbH auf Grund der Anfrage des Kunden ausgestellten Angebote sind unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt in dem Zeitpunkt zustande, nachdem die X-Light and Sound GmbH den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst worden sind. Allfällige Konzeptänderungen nach Erteilung des Auftrages werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

3. Annullierungskosten

Bei einer Vertragsannullierung nach erfolgter Auftragserteilung hat die X-Light and Sound GmbH Anspruch auf eine Entschädigung, welche dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt wird:

bis 10 Wochen vor Mietdatum:
25 % der Vertragssumme

bis 30 Tage vor Mietdatum:
50 % der Vertragssumme

bis 10 Tage vor Mietdatum:
75 % der Vertragssumme

weniger als 5 Tage vor Mietdatum:
90 % der Vertragssumme

am Veranstaltungstag:
100 % der Vertragssumme

Die X-Light and Sound GmbH ist ohne weiteres berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in Rechnung gestellten Zahlungen (namentlich Voraus- oder Anzahlungen, vgl. Ziff. 4 hiernach) nicht fristgerecht geleistet werden oder ein wichtiger Grund vorliegt. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen.

4. Zahlung

Der Betrag für die bestellten Vertragsleistungen der X-Light and Sound GmbH im Bereich Miete, Auf-, Abbau und Betreuung von Veranstaltungstechnik und Zubehör ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die X-Light and Sound GmbH behält sich vor, namentlich bei Voraus- und Anzahlungen oder einer Depotzahlung eine kürzere Zahlungsfrist zu verlangen.

5. Mietdauer

Als Mietdauer gilt diejenige Zeit, während der die Mietsache dem Kunden zur Verfügung steht, dies ist in jedem Fall mindestens 1 Tag.

Die beanspruchte Zeit für die Montage und Demontage gilt nicht zur Mietdauer. Die Montage und Demontage sind separat nach Massgabe der in der Offerte genannten Tarife zu entschädigen; der jeweilige Beginn und das Ende von Montage und Demontage werden schriftlich festgehalten.

Der Kunde hat nur Anspruch auf das Mietmaterial während den in der Auftragsbestätigung festgelegten Daten.

Hält der Kunde den Rückgabetermin nicht ein, trägt er die Kosten die durch das Fehlen des Materials entstehen. Zudem behält sich die X-Light and Sound GmbH das Recht vor, das Mietmaterial ohne vorherige Ankündigung und unter Verrechnung sämtlicher Spesen zurückzuholen.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde organisiert, übernimmt und besorgt namentlich folgenden Arbeiten zu seinen Lasten und Kosten:

- Die Zufuhr elektrischer Energie ab Anschlussleitung bis Unterverteilung (von der Vermieterin geliefert). Diese Arbeit hat durch einen konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften zu erfolgen.
- Das Einholen jeglicher Bewilligungen, insbesondere die Meldung von Veranstaltungen über 93 db(A) gemäss Lärmschutz-Verordnung.
- Sicherheitsvorkehrungen für Brandbekämpfung.

Die aufgestellten Bauten (Traversenkonstruktionen) sind nicht schneelastgerechnet. Bei Schneefall ist der Kunde verpflichtet, die Überdachung von Schnee freizuhalten. Der Kunde ist überdies verpflichtet, erforderlichenfalls (bei Unwetter) auf Weisung der X-Light and Sound GmbH die Veranstaltung zu seinen eigenen Lasten kurzfristig abzusagen.

Die Konstruktion, die Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen der aufgestellten Bauten dürfen vom Kunden oder von unbefugten Dritten weder verändert noch entfernt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird jegliche Haftung zum vornherein abgelehnt.

Der Kunde trägt die Verantwortung für das betreten und benutzen von erstellten (Bühnen-) Konstruktionen. Die Firma X-Light and Sound lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab, welche durch bauliche Veränderungen oder das betreten durch nicht instruierte Personen entstehen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle gemietet Geräte über einen Fehlerstromschutzschalter zu betreiben.

Der Kunde hat sämtliches Material und Mietmobiliar der X-Light and Sound GmbH nur für den im Auftrag definierten Zweck zu verwenden und in sauberem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Für Folgen aus Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften haftet ausschliesslich der Kunde. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen in Ziffer 8 und 11 hiernach verwiesen.

7. Pflichten der Vermieterin / Unternehmerin

Die X-Light and Sound GmbH führt die ihr übertragenen Arbeiten nach Massgabe von baupolizeilichen Vorschriften aus. Sofern erforderlich, lässt die X-Light and Sound GmbH die Konstruktion oder Installation durch die zuständigen Kontrollorgane zu Lasten des Kunden prüfen.

Die X-Light and Sound GmbH ist verantwortlich für die termingerechte Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, höhere Gewalt ausgenommen. Sollten während der Montage- und Demontagezeit unvorhersehbare Probleme (z.B. Schäden an benötigten Gebäuden oder Einrichtungen) eintreten, kann gegenüber der X-Light and Sound GmbH wegen Überschreiten der Termine keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Ist das Mietmaterial bei der Abholung nicht vorhanden, ist die Firma X-Light and Sound GmbH bemüht für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter so schnell wie möglich zu informieren. Für fehlende Mietsachen kann X-Light and Sound GmbH nicht haftbar gemacht werden.

8. Montage Platz

Der Standort des zu montierenden Mietmaterials ist durch den Veranstalter vor Montagebeginn frei zu räumen und zu markieren. Bei Outdoor Veranstaltungen lässt sich der Kunde über allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist die Techniker der X-Light and Sound GmbH auf solche Hindernisse hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf Informationsdefizite des Kunden zurückzuführen sind, ist eine Haftung der X-Light and Sound GmbH ausgeschlossen; der Kunde ist dafür allein haftbar.

Nach dem Abtransport des Mietmaterials ist es Sache des Kunden, den Standort von zurückgebliebenen Kleinmaterial und Abfällen zu säubern. Für das Versäumnis dieser Verpflichtungen wird seitens der X-Light and Sound GmbH jegliche Haftung abgelehnt. Allfällige Landschaftschäden gehen zu Lasten des Kunden (vgl. auch Ziffer 11 hiernach).

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch unbefugte Dritte untersagt. Bei grösseren Bauten bringt die X-Light and Sound GmbH beim Eingang des Areals eine Verbotstafel an. Für Unfälle, die auf Nichtbeachten dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, lehnt die X-Light and Sound GmbH jegliche Haftung ab.

Die X-Light and Sound GmbH behält sich vor, Kosten für Standortänderungen, die nach der erfolgten Offerte Stellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden müssen, nach schriftlicher Ankündigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9. Helfer

Unter Helfer sind Personen zu verstehen, welche durch den Kunden während der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Angehörige des Vereins bzw. des Veranstalters oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen).

Die Helfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Helfer dürfen nur mit Einwilligung der X-Light and Sound GmbH eingesetzt werden.

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Helfer werden nicht von der X-Light and Sound GmbH gegen Unfall versichert (vgl. Ziffer 10.3 hiernach). Der Kunde hat die von ihm zur Verfügung gestellten Helfer über diesen Umstand zu informieren

Falls Helfer nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behält sich die X-Light and Sound GmbH vor, ohne vorgängige Mahnung bzw. Mitteilung an den Kunden zusätzliche weitere Hilfspersonen aufzubieten und diese dem Kunden nach Massgabe der im Angebot genannten Tarife in Rechnung zu stellen.

10. Versicherungen

Die X-Light and Sound GmbH hat die unten aufgeführten Versicherungen abgeschlossen. Für allfällige andere Schäden, die während der Mietdauer entstehen sowie für Schäden, die nicht durch die von der Vermieterin abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind (z.B. Diebstahl), haftet ausschliesslich der Kunde.

10.1. Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 5'000'000.00.-

10.2. Feuerversicherung

Das gesamte von der X-Light and Sound GmbH gelieferte Material ist in der Schweiz gegen Feuerschäden versichert.

Nicht versichert sind namentlich:

- Schäden welche infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg und Erdbeben entstehen;
- Eigentum von Dritten, betriebsfremde Fahrzeuge, etc.;
- Beschädigungen an umliegenden Gebäuden, Telefon-, Freileitungen, etc.;
- Installationen aller Art, die nicht durch die X-Light and Sound GmbH ausgeführt wurden.

10.3. Unfallversicherung

Die Mitarbeiter der X-Light and Sound GmbH sind gemäss den Bestimmungen des oblig. UVG versichert.

Nicht versichert sind jedoch:

- Betriebsfremde Hilfskräfte die zur Mon- und Demontage eingesetzt werden;
- Vom Kunden zur Verfügung gestellte Helfer und weitere Hilfskräfte;

10.4. Elementarschadenversicherung

Das Material der X-Light and Sound GmbH ist gegen Elementarschäden versichert.

Schäden, die aufgrund von nicht eingehaltenen Weisungen der X-Light and Sound GmbH oder infolge unzulässigen baulichen Veränderungen des Kunden oder unbefugter Dritten nach der erfolgten Montage der X-Light and Sound GmbH entstehen, sind durch den Kunden zu tragen.

11. Haftung des Kunden

Das von der X-Light and Sound GmbH gelieferte Material und Zubehör bleibt deren Eigentum.

Der Kunde haftet von der Anlieferung zur Montage bis zur Rückgabe beziehungsweise zum Abtransport verschuldensunabhängig für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen des Materials durch Dritte oder des Kunden selber.

Für eine allfällige Bewachung sämtlicher Materials, auch während der Montage- und Demontagezeit, ist der Kunde verantwortlich. Er trägt die damit verbundenen Kosten.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der bewilligten höchst Lautstärke db(A) während der Veranstaltung. Die X-Light and Sound GmbH lehnt jegliche Haftung bei Übertretung der bewilligten maximalen Lautstärke ab, ausser ihr wird in schriftlicher Form die Verantwortlichkeit dafür übertragen. Das für die Überwachung der Lautstärke benötigte Equipment kann bei der X-Light and Sound GmbH gemietet werden.

Bei einer Rückgabe des Mietmaterials in unsauberem Zustand werden die Reinigungskosten dem Kunden durch die X-Light and Sound GmbH zusätzlich zu einem Stundenansatz von CHF 60.- pro Stunde, zuzüglich MwSt., in Rechnung gestellt.

Für beschädigtes, verlorenes oder gestohlenen Material beziehungsweise Mietmobiliar haftet der Kunde nach Massgabe der effektiven Reparatur- beziehungsweise Ersatzanschaffungskosten (Neupreis).

Für allfällige Landschaftschäden, unabhängig davon, ob sie durch Benutzung des Areals oder aber durch den Auf- und Abbau entstanden sind, haftet ausschliesslich der Kunde.

12. Kontakt

Vermieterin, Unternehmerin und Vertragspartnerin ist im vorliegenden Vertragsverhältnis:

X-Light and Sound GmbH, Dennenweg 21, CH-4900 Langenthal
Tel.: +41 (0)62 923 95 75; E-Mail: info@xlight.ch

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Miet- und Werkvertrag. Als Gerichtsstand wählen die Parteien die zuständigen Instanzen des Gerichtskreises Emmental-Oberaargau.

Stand: 27.11.2018